

IV C 1 - S 2252/09/10003 :002

2010/0566464  
28. Juli 2010

*Nickel*  
*28/7*  
*17.8.10*



M *W 1311*  
*i. v. 10/11*  
über PSt HK a.H. hat *5.8.*

St B

*St B*

auf dem Dienstweg

*28/7*

*28.7.10*

m.d.B. um Billigung des Vorschlags zu I.

*K  
PA  
PA  
PA  
BR  
KR*

Entwurf einer gesetzlichen Regelung zur Vermeidung der doppelten Anrechnung von Kapitalertragsteuer im Zusammenhang mit Leerverkäufen von Aktien über den Dividendenstichtag

2 Anlagen

I. Vorschlag

*\*) evtl. auch über eine Bundesratsinitiative*

In einem der nächsten Gesetzgebungsverfahren sollte eine gesetzliche Regelung zur Neukonzeption des Kapitalertragsteuerabzugs geschaffen werden, um eine doppelte Anrechnung von Kapitalertragsteuer im Zusammenhang mit Leerverkäufen über den Dividendenstichtag zu vermeiden.

II. Sachverhalt

Werden Leerverkäufe aus dem Ausland über Aktien mit Dividendenberechtigung um den Dividendenausschüttungsstichtag eines Unternehmens getätigt, droht eine doppelte Besteuerung von Kapitalertragsteuer, obwohl tatsächlich nur einmal Kapitalertragsteuer einbehalten wurde. Bereits Anfang 2009 wurde dem BMF bekannt, dass diese Sachlage durch entsprechende Gestaltungen der Finanzbranche zur ungerechtfertigten Erstattung von Kapitaler-

Eingang im Büro  
28. Juli 2010  
St Dr. Beus

Büro der Leitung  
Eingang 28. Juli 2010

tragsteuer ausgenutzt wird, die möglicherweise zu erheblichen Mindereinnahmen führen könnte. Die Finanzverwaltung hat mit dem BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 versucht, durch verschiedene Kennzeichnungs- und Bestätigungspflichten im Zusammenhang mit den Steuerbescheinigungen dem Abschluss dieser Geschäfte entgegenzuwirken. Ich verweise zu der Gestaltung und der Wirkungsweise des BMF-Schreibens auf die beiliegende Leitungsvorlage vom 15. Mai 2009 (Anlage 1). Die Problematik wurde gleichfalls im „Spiegel“ angesprochen (vgl. Leitungsvorlage vom 3. August 2009 – Anlage 2).

Diese Kennzeichnungs- und Bestätigungspflichten führen zu einem erheblichen Aufwand bei Banken und Steuerpflichtigen. Weiterhin besteht auch nach Erlass des BMF-Schreibens die Gefahr von Steuerausfällen, da die Finanzverwaltung im Rahmen der Betriebsprüfung nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufklären kann, ob die angeforderten Bescheinigungen der Wahrheit entsprechen.

Daher hat eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe gemeinsam mit Vertretern der Bankenverbände eine gesetzliche Regelung erarbeitet, mit der das Problem der doppelten Anrechnung von Kapitalertragsteuer beseitigt werden kann. Die konkreten Formulierungen befinden sich noch in der Abstimmung.

Kernstück dieser Regelung ist die Neukonzeption des Kapitalertragsteuerverfahrens bei Dividendenausschüttungen von börsengeführten Unternehmen. Denn gerade bei Gewinnausschüttungen dieser Kapitalgesellschaften besteht die Gefahr der oben bezeichneten Steuerausfälle. Während bisher die Unternehmen die Kapitalertragsteuer einbehalten haben, soll zukünftig grundsätzlich das Kreditinstitut, in dessen Depots sich die Aktien der Anleger befinden, die Kapitalertragsteuer einbehalten. Die grundlegenden Änderungen der Neuregelung liegen darin, dass die *Bruttodividende* an das Kreditinstitut abgeführt wird und diese den Steuereinbehalt vornimmt.

Gleichzeitig - und für die Schließung der Steuerlücke entscheidend - hat im Falle eines Leerverkaufs der Leeverkäufer die sog. Kompensationszahlung (zum Begriff vgl. die Ausführungen in der beiliegenden Leitungsvorlage auf Seite 7) ebenfalls brutto zu leisten. Somit erfolgt – anders als bisher – auch bei derartigen Kompensationszahlungen ein Steuereinbehalt, so dass eine doppelte Anrechnung von Kapitalertragsteuer nicht mehr erfolgt.

Mit der Neukonzeption des Kapitalertragsteuerverfahrens verbunden sind Folgeänderungen bei Dividendenauszahlungen in das Ausland. Die Auszahlungskette stellt sich in diesen Fällen wie folgt dar:

Im Falle einer Dividendenausschüttung zahlt die inländische Kapitalgesellschaft (z.B. Siemens) die Dividende über eine sog. Hauptzahlstelle – eine Bank – an Clearstream Banking, bei der sämtliche Globalurkunden für diese Kapitalgesellschaft verwahrt werden. Clearstream leitet die Dividenden – abhängig von den Verwahrketten der Anteile – entweder an ein ausländisches Kreditinstitut oder an eine inländische Bank weiter, die wiederum die Erträge an eine ausländische Bank weiterleitet.

In diesen Fällen hat zukünftig die sog. letzte inländische Stelle – also entweder Clearstream Banking oder die inländische Bank – die Steuer einzubehalten.

Auch nach der Neuregelung soll der bisherige Status quo bei der Zerlegung aufrecht erhalten bleiben. Bisher teilen sich der Bund sowie das Land, in dem das ausschüttende Unternehmen den Ort seiner Geschäftsleitung hat, die Kapitalertragsteuer. Daran sollte auch zukünftig festgehalten werden, denn erste Erörterungen mit den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen zeigten, dass ohne Einhaltung des Status quo keine Zustimmung zu erwarten sei. Da der Steuereinbehalt allerdings nicht mehr durch das Unternehmen erfolgt, hat zukünftig das Land, an welches das Kreditinstitut die Beträge abführt, die einbehaltene Kapitalertragsteuer an das Land abzuführen, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

Beispiel: Siemens behält bisher die Kapitalertragsteuer ein und führt sie an das Land Bayern ab. Bayern behält 50 % ein und führt den Rest an den Bund ab. Zukünftig führt die Deutsche Bank hinsichtlich der Depots, bei denen die Siemensaktien eingelagert sind, die Kapitalertragsteuer an Hessen ab. Hessen führt 50 % der einbehaltenen Steuer an Bayern und den Rest an den Bund ab.

### III. Stellungnahme

Dem Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sollte gefolgt werden, da dies der geeignete Weg ist, um weitere Steuerausfälle zu vermindern. Laut Aussagen von Vertretern von Clearstream und Praktikern von Wertpapierhandelsbanken im Rahmen der gemeinsamen Erörterungen wurden auch in der Dividendensaison 2010 in diesem Frühjahr erhebliche Geschäfte um den Dividendenstichtag getätigt, die befürchten lassen, dass sich die einschlägige Branche vom o.g. BMF-Schreiben unbeeindruckt zeigt.

Zudem ist zu beachten, dass die Vorschläge mit den Bankenverbänden abgestimmt sind und somit von einer gewissen Praxisnähe ausgehen ist. Außerdem ist von Seiten der Banken hinsichtlich der Neukonzeption kein Widerstand zu erwarten, obwohl deren Umsetzung zu einem erheblichen Mehraufwand auf Seiten der Banken führen wird.



